

Statuten des Vereins "Freunde des Haager Theatersommers"

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Freunde des Haager Theatersommers".
Er hat seinen Sitz in 3350 Haag, Höllriglstraße 2

§ 2 - Zweck und Tätigkeit des Vereines

Zweck des Vereines ist die Unterstützung des Haager Theatersommers durch die Förderung der Beziehungen zur Öffentlichkeit und zum Publikum, sowie die Förderung durch ideelle und finanzielle Mittel. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse müssen zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel

Alle unter § 2 (1) angeführten Tätigkeiten des Vereines

Finanzielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus diversen Veranstaltungen, Zuwendungen privater und öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Spenden, Beiträge fördernder Mitglieder, Subventionen öffentlicher Stellen. Die dadurch aufgebrauchten Mittel dürfen nur zur Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden.

§ 4 - Mitglieder des Vereines

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen sein, die gewillt sind, den Zielen des Vereines zu dienen.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder: Personen, die sich voll an der Arbeit des Vereines beteiligen wollen
Ehrenmitglieder: Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden
Fördernde Mitglieder: Personen, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und zur Erreichung dieser Ziele materielle oder ideelle Mittel zur Verfügung stellen, ohne aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des

Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung den freiwilligen Austritt: freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich, muß dem Vorstand aber schriftlich angezeigt werden. den Ausschluß durch den Vorstand: der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand jederzeit erfolgen, wenn die weitere Mitgliedschaft dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines abträglich ist. die Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages bis 31. Dezember des Folgejahres trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft: die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 3 genannten Gründen vom Vorstand jederzeit beschlossen werden.

§ 8 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9 - Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 - Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer längstens Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Für Beschlüsse der Generalversammlung sowie für die Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gültig entschieden werden. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 - Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 - Das Präsidium

Das Präsidium ist kein verpflichtendes Vereinsorgan.

§ 13 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Obmann
dem Schriftführer
dem Kassier
und deren Stellvertretern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Auf jeden Fall währt die Funktion bis zur Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9) und durch Rücktritt (Pkt. 10)

Die Generalversammlung kann jederzeit dem gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 - Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Vorbereitung der Generalversammlung. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen. Verwaltung des Vereinsvermögens. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 15 - Besondere Obliegenheiten

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach

außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann, dessen Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Kassiers und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

§ 16 - Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Pkt. 2, 8,9 und 10 sinngemäß

§ 17 - Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 - Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Als Liquidator fungiert der zuletzt bestellte Obmann. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 der BGA zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.